



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Laborkapazitäten der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) und des Instituts für Tiergesundheit und Lebensmittelqualität (ITL)

Frage 1:

Trifft es zu, dass die LUFA bzw. das ITL planen, ihre Laborkapazitäten durch eine
Dosier- und Filtrieranlage auszuweiten?

Antwort:

Nach dem Finanzplan 2000 der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist für
Investitionen in LUFA/ITL für Laboreinrichtungen ein Betrag in Höhe von 800.000,-
DM vorgesehen. Im Finanzplan werden keine Beträge für Einzelgeräte ausgewiesen.
Über den von ihr genehmigten Finanzplan hinaus liegen der Landesregierung keine
Informationen vor.

Frage 2

In welchem Zusammenhang steht diese Vorgehensweise mit dem sogenannten Laborkonzept des Landes Schleswig-Holstein?

Antwort:

Das Kabinett hat am 04. Mai 1999 beschlossen, dass die Laborbereiche des LVUA und des LANU, die sich im Geschäftsbereich des MUNF befinden, an einem Standort in Neumünster zusammengefasst und in einen Landesbetrieb (§ 26 LHO) umgewandelt werden sollen. Die LUFA/ITL wird nicht mit einbezogen. Das Kabinett hat zugleich beschlossen, dass das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus Gespräche mit der Landwirtschaftskammer mit dem Ziel führen wird, die LUFA/ITL auszugliedern und in eine GmbH zu überführen.

Frage 3:

Plant die Landesregierung, zukünftig verstärkt Analysen durch private Dritte durchführen zu lassen? Wenn ja, wie gedenkt sie dieses Konzept umzusetzen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung) oder Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern die Durchführung in amtlichen Untersuchungseinrichtungen vorsehen, verfolgt die Landesregierung den Grundsatz, private Labore, die die Analysen in der geforderten Spezifikation anbieten, immer dann zu beauftragen, wenn dies für das Land wirtschaftlich vorteilhafter ist als die Nutzung verwaltungseigener Laborkapazitäten. In die vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind allerdings Vorhaltekosten für Dringlichkeitsfälle (z. B. Schadstoffkontaminationen von Lebensmitteln) einzubeziehen, bei denen schnellstmöglich Analyseergebnisse zur Orientierung des weiteren Verwaltungshandelns erforderlich sind.

Frage 4:

Ist die Ausweitung der Laborkapazitäten und das Anbieten von Leistungen "auf dem Markt" nach Auffassung der Landesregierung mit dem gesetzlichen Auftrag der Landwirtschaftskammer vereinbar und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Ja. Der gesetzliche Auftrag der Landwirtschaftskammer wird von dieser nach wie vor uneingeschränkt erfüllt. Eine zusätzliche erwerbswirtschaftliche Betätigung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig (vgl. BVerwGE 39, 329).

Frage 5

Ist es zutreffend, dass im Rahmen der geplanten Erweiterung der Laborkapazitäten die Validierung des Verfahrens in der Verantwortung der LUFA/ITL liegt?

Antwort: Ja

Falls ja, wie schätzt die Landesregierung die wirtschaftlichen Risiken einer solchen Vorgehensweise ein?

Antwort: Eventuelle wirtschaftliche Risiken sind von der Landwirtschaftskammer zu tragen. Eine Risikoabschätzung der Validierung durch die Landwirtschaftskammer liegt der Landesregierung nicht vor.